

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Wegelystraße 8

10623 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss

Dr. Josephine Tautz Ministerialrätin

Leiterin des Referates 213 "Gemeinsamer Bundesausschuss, Strukturierte Behandlungsprogramme (DMP), Allgemeine medizinische Fragen in

der GKV"

HAUSANSCHRIFT

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

> TEL +49 (0)30 18 441-4514 +49 (0)30 18 441-3788 FAX E-MAIL 213@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de INTERNET

vorab per Fax: 030/275838-105

Berlin, 22. Juli 2016 213 - 21432-26 ΑZ

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 19. Mai 2016 sowie vom 7. Juli 2016

hier: 1. Beschluss vom 19. Mai 2016 (in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2016) über eine Änderung des Beschlusses zur Neufassung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensiahres (Kinder-Richtlinie): Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Anforderungen an die Dokumentation und Evaluation sowie Anlage 1 Untersuchungsheft für Kinder

- 2. Beschluss vom 19. Mai 2016 über eine Änderung des Beschlusses über eine Änderung des Beschlusses zur Neufassung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder- Richtlinie): Formale Anpassungen
- 3. Beschluss vom 7. Juli 2016 über eine Änderung des Beschlusses über eine Änderung des Beschlusses zur Neufassung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder- Richtlinie): redaktionelle Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegten o.a. Beschlüsse vom 19. Mai 2016 sowie 7. Juli 2016 über Änderungen des Beschlusses zur Neufassung der Kinder-Richtlinie (Kinder-RL) werden nicht beanstandet.

Seite 2 von 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf das in Abschnitt C.II der Neufassung der Kinder-RL genannte Screening auf Mukoviszidose wird der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gebeten, unter Berücksichtigung des Schreibens der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) vom 18. Dezember 2015 spätestens im Rahmen der Evaluation nach § 42 zu prüfen, wie der in § 37 Absatz 2 der Neufassung der Kinder-RL vorgesehene Weg einer Befundmitteilung in der Praxis umgesetzt wird, ob sich bei dessen praktischer Umsetzung Probleme ergeben haben sowie, ob und inwieweit es zu negativen Auswirkungen auf das Qualitätssicherungsverfahren betreffend das Screening auf Mukoviszidose gekommen ist und ob die Regelung somit – im Ergebnis – einer Anpassung bedarf.

In diesem Zusammenhang weist das BMG darauf hin, dass auch der zunächst seitens des G-BA vorgesehene Weg einer Befundmitteilung nach § 37 Absatz 2 Kinder-RL, wie er auch der Stellungnahme der GEKO nach § 16 Absatz 2 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) vom 26. Juni 2015 zugrunde lag, mit den Vorschriften des GenDG vereinbar sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz